



Impfbeschlusslage gegen RHD Stand: JHV 2017 in Westerheim

Auch nach Auftreten einer neuen Virus Variante (RHD-V-2) im vergangenen Jahr sieht das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zurzeit keinen Bedarf für seuchenrechtliche Anordnungen. Gleichwohl ergeht aber per Erlass die dringende Aufforderung und Empfehlung des Ministeriums, nur Tiere zur Schau zu bringen oder öffentlich zu zeigen, die gegen RHD-1 und RHD-2 wirksam geimpft sind.

Die Empfehlungen des Ministeriums, alle Tiere wirksam gegen RHD-1 und RHD-2 zu impfen wird vom Landesverband voll umfänglich geteilt und gilt auch für die Schausaison 2017.

Darüber hinaus obliegt die Tiergesundheit ohne wenn und aber der Züchterin und dem Züchter, die in Absprache mit dem betreuenden Tierarzt ihres Vertrauens die Impfprophylaxe festlegen und auch zu verantworten haben.

Impfstoffe gegen alle bekannten Varianten von RHD sind in Deutschland zugelassen und können von Veterinären bezogen werden.

Ein Impfzeugnis mit **Einzelätionachweis** ist ausreichend für alle Ausstellungen in der Saison 2017. Der verwendete Impfstoff und der Impfintervall muss nicht vermerkt werden.

Wir erneuern und bekräftigen den gefassten JHV-Impfbeschluss vom 27.04.2008:

RHD-Impfpflicht bleibt bestehen

„Alle Kaninchen, die anlässlich einer öffentlichen Veranstaltung auf dem Hoheitsgebiet des Rassekaninchenzüchterverbandes von Württemberg und Hohenzollern ausgestellt oder gezeigt werden, müssen zwingend gegen RHD geimpft sein. Diese Regelung ist gültig für Werbe-, Jungtier-, Vereins-, Club-, Kreis- und sonstige Schauen, die innerhalb unseres Verbandes zur Durchführung gelangen.

Darüber hinaus empfiehlt der Landesverband nachdrücklich, alle weiteren Tiere unserer wertvollen Zuchtbestände gegen RHD zu impfen.“

Wir aktualisieren den letzten Abschnitt wie folgt:

„Darüber hinaus empfiehlt der Landesverband nachdrücklich, alle Tiere unserer wertvollen Zuchtbestände gegen RHD in allen ihren bekannten Varianten zu impfen.“